



ABGABEN & STEUERN

ABGABEN UND STEUERN

Steuerermäßigung bei
außergewöhnlicher Belastung

Jänner 2021

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Kärnten, Tel. Nr.: 0590 904-0,
Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590 909,
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-601, Tirol, Tel. Nr.: 0590 905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 514 50-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at/steuern>
Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Inhalt

1.	WANN LIEGT EINE AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNG VOR?	4
2.	ALPHABETISCHE ÜBERSICHT DER HÄUFIGSTEN ANWENDUNGSFÄLLE	5
2.1	Alters- oder Pflegeheim	5
2.2	Häusliche Betreuung	6
2.3	Auswärtige Berufsausbildung	6
2.4	Begräbniskosten	7
2.5	Behinderungen in eigener Person bzw. des (Ehe-)Partners	7
2.6	Behinderungen von Kindern	9
2.7	Bürgerschaft	9
2.8	Diätverpflegung	10
2.9	Geburt	10
2.10	Haushaltshilfe	10
2.11	Heiratsausstattung	11
2.12	Hochwasser- und Katastrophenschäden	11
2.13	Kinderbetreuungskosten (letztmalig 2018 absetzbar)	12
2.14	Kleidung	13
2.15	Krankheitskosten	13
2.16	Kinderwunsch: Künstliche Befruchtung/Adoptionskosten	14
2.17	Kurkosten	15
2.18	Schulden - Schuldzinsen	15
2.19	Strafen	15
2.20	Unterhaltsleistungen	15
2.21	Zahnregulierung	16

1. Wann liegt eine außergewöhnliche Belastung vor?

Aufwendungen eines Steuerpflichtigen, die weder Betriebsausgaben, Werbungskosten noch Sonderausgaben darstellen, können unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Einkommen(Lohn)steuerermäßigung führen.

Sie müssen aber außergewöhnlich sein, dem Steuerpflichtigen zwangsläufig erwachsen und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen.

Begriff „Außergewöhnlichkeit“:

Außergewöhnlich sind Aufwendungen dann, wenn sie höher sind als jene, die die Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse treffen.

Begriff „Zwangsläufigkeit“:

Zwangsläufig erwachsen Aufwendungen dann, wenn man sich ihnen aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.

Tatsächliche Gründe sind solche, die den Steuerpflichtigen selbst treffen (z.B. Krankheitskosten).

Rechtliche und sittliche Gründe sind solche, die aus dem Verhältnis zu anderen Personen erwachsen (z.B. Krankheitskosten für nahe Angehörige).

Begriff „Beeinträchtigung wirtschaftliche Leistungsfähigkeit“:

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird wesentlich beeinträchtigt, wenn die konkreten Aufwendungen den Selbstbehalt übersteigen.

Der Selbstbehalt bemisst sich nach der Höhe des Einkommens und dem Familienstand des Steuerpflichtigen.

Der Selbstbehalt beträgt bei einem Einkommen von

höchstens 7.300,- EUR	6 %
mehr als 7.300,- EUR bis 14.600,- EUR	8 %
mehr als 14.600,- EUR bis 36.400,- EUR	10 %
mehr als 36.400,- EUR	12 %

des Einkommens.

Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt:

- Wenn der Alleinverdiener(-erzieher)absetzbetrag zusteht.
- Wenn dem Steuerpflichtigen kein Alleinverdiener(-erzieher)absetzbetrag zusteht, er aber mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragener Partner ist und vom (Ehe-)Partner nicht dauernd getrennt lebt und der (Ehe-)Partner Einkünfte von höchstens 6.000,- EUR jährlich erzielt.
- Für jedes Kind, für das mehr als sechs Monate im Kalenderjahr der Kinderabsetzbetrag oder ein Unterhaltsabsetzbetrag gewährt wird.

Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Selbstbehaltes ist das gesamte Einkommen vor Abzug der außergewöhnlichen Belastung. Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld zählen zur Gänze zum Einkommen, ebenso kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte, nicht jedoch die Familienbeihilfe oder eine Abfertigung.

Ohne Selbstbehalt können folgende im Einkommensteuergesetz erschöpfend aufgezählten Aufwendungen berücksichtigt werden:

- Aufwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbes. Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden im Ausmaß der erforderlichen Ersatzbeschaffungskosten,
- Kosten der auswärtigen Berufsausbildung für Kinder (monatlich 110,- EUR),
- Mehraufwendungen für ein erheblich behindertes Kind, für das erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird (monatlich 262,- EUR),
- Aufwendungen für eigene körperliche oder geistige Behinderung oder die des (Ehe) Partners bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. ohne Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, wenn der (Ehe) Partner Einkünfte von nicht mehr als 6.000,- EUR jährlich erzielt,
- Aufwendungen für Kinderbetreuung für Kinder bis 10 Jahre bis max. 2.300,- EUR pro Kind und Kalenderjahr (letztmalig im Veranlagungsjahr 2018 absetzbar).

Nur endgültige Vermögensminderungen sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Ersatzleistungen durch Dritte kürzen daher die abzugsfähigen Aufwendungen, auch wenn diese erst in einem späteren Jahr zufließen (z.B. Ersätze aus einer Kranken- oder Unfallversicherung).

Die Ausgaben (Aufwendungen) sind in dem Jahr absetzbar, in dem sie geleistet werden. Mit Kredit finanzierte Aufwendungen können erst mit der Kreditrückzahlung (einschließlich Zinsen) berücksichtigt werden.

Beantragt wird die Steuerermäßigung für außergewöhnliche Belastung in der Einkommensteuererklärung bzw. in der Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung.

2. Alphabetische Übersicht der häufigsten Anwendungsfälle

2.1 Alters- oder Pflegeheim

Die Kosten für die Unterbringung in einem Alters- oder Pflegeheim aus Altersgründen stellt grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung dar.

Eine außergewöhnliche Belastung kann aber vorliegen, wenn die Unterbringung aufgrund von Krankheit, Pflege- oder besonderer Betreuungsbedürftigkeit erforderlich wird.

Trägt die im Heim untergebrachte Person die Kosten selbst und verfügt sie über keinen eigenen Haushalt, ist der steuerlich abzugsfähige Betrag um eine Haushaltsersparnis in Höhe von 156,96 EUR monatlich für ersparte Verpflegungskosten zu kürzen.

Wird Pflegegeld bezogen, so ist von einer mindestens 25 %igen Erwerbsminderung auszugehen. Das Ausmaß der Behinderung muss in diesen Fällen nicht gesondert nachgewiesen werden.

Reicht das Einkommen der pflegebedürftigen Person einschließlich des Pflegegeldes nicht aus, und übernehmen unterhaltsverpflichtete Personen bzw. nahe Angehörige (Lebensgefährtin oder Lebensgefährte) die Kosten, können diese ihre Aufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wobei der Selbstbehalt zu berücksichtigen ist.

Bezahlt ein Unterhaltsverpflichteter die Pflegeheimkosten und besteht ein konkreter vertraglicher Zusammenhang zwischen der Belastung mit den Pflegekosten und einer Vermögensübertragung (z.B. Übertragung eines Hauses), liegt insoweit keine außergewöhnliche Belastung vor (im Detail siehe Lohnsteuerrichtlinien (LStR Rz 887 ff)).

2.2 Häusliche Betreuung

So wie bei der Heimbetreuung sind auch die Kosten für häusliche Betreuung bei Bezug von Pflegegeld als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig (Kosten für Pflegepersonal, Aufwendungen für Vermittlungsorganisationen, Pflegemittel). Erhaltene steuerfreie Zuschüsse (z.B. Pflegegeld, Zuschuss zu Betreuungskosten) sind abzuziehen.

Die gekürzten Aufwendungen können vom Betreuten oder vom alleinverdienenden Ehepartner als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden (ohne Berücksichtigung des Selbstbehaltes; LStR 899 f). Zusätzlich können Kosten der Heilbehandlung abgesetzt werden (Arztkosten, Medikamente, Hilfsmittel). Trägt eine unterhaltsverpflichtete Person mangels eines entsprechenden Einkommens der zu betreuenden Person die Aufwendungen, können diese als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. In diesem Fall sind die Aufwendungen um den entsprechenden Selbstbehalt zu kürzen.

2.3 Auswärtige Berufsausbildung

Besteht im Einzugsgebiet des Wohnortes (in der Regel mehr als 80 km) keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit für ein Kind oder beträgt die Fahrzeit vom Wohnort zum Ausbildungsort bei Benützung des günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels mehr als eine Stunde, so können die Kosten der Berufsausbildung mit monatlich 110,- EUR pauschal berücksichtigt werden.

Der Pauschbetrag steht pro angefangenen Kalendermonat der Berufsausbildung zu.

Beispiel:

Die Berufsschule beginnt am 21.11. und dauert bis zum 16.12. eines Jahres.
Der Anspruch auf den Pauschbetrag besteht für 2 Monate.

Der monatliche Pauschalbetrag steht auch während der Schul- und Studienferien zu und es sind damit sämtliche Kosten (inkl. Internatskosten) abgedeckt. Ein Selbstbehalt ist

nicht zu berücksichtigen. Höhere tatsächliche Kosten können nicht geltend gemacht werden.

Voraussetzung für die Gewährung einer außergewöhnlichen Belastung in diesem Zusammenhang ist ein zielstrebiges Bemühen, das Ausbildungsziel zu erreichen und die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen.

Bei Schülern und Lehrlingen stellt der Besuch eines mehr als 25 Kilometer vom Wohnort entfernten Internats eine auswärtige Berufsausbildung dar, sofern es keine näher gelegene Ausbildungsstätte gibt.

Hinweis:

Die Gewährung des Freibetrages ist nicht gekoppelt an den Bezug der Familienbeihilfe, sodass bei ernsthaftem Betreiben der Ausbildung der Pauschbetrag auch nach Ablauf des Familienbeihilfenanspruchs zusteht.

2.4 Begräbniskosten

Grundsätzlich sind die Begräbniskosten aus dem vorhandenen Nachlass zu bestreiten. Reicht dieses Vermögen aus, werden die Begräbniskosten von der Finanzverwaltung nicht als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

Reicht der vorhandene Nachlass (bewertet zum Verkehrswert) nicht aus, sind die Erben zur Deckung der Begräbniskosten berufen und diese Kosten stellen eine außergewöhnliche Belastung dar.

Anerkannt werden grundsätzlich die Kosten für ein würdiges Begräbnis (inklusive Grabmal) mit höchstens 10.000,- EUR. Höhere Kosten müssten vor allem hinsichtlich der „Zwangsläufigkeit“ nachgewiesen werden (z.B. Überführungskosten, besondere Vorschriften hinsichtlich der Gestaltung des Grabmales).

Zuschüsse (z.B. Versicherungsleistungen) sind von den tatsächlich anfallenden Begräbniskosten abzuziehen.

Blumen und Kränze sind Teil der Begräbniskosten; nicht als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind die Kosten der Trauerkleidung und die Grabpflege.

Nach der Rechtsprechung des Unabhängigen Finanzsenates (jetzt Bundesfinanzgericht) zählen auch Aufwendungen für einen einfachen „Leichenschmaus“ zu den Kosten eines würdigen Begräbnisses. Das Totenmahl muss nach Ortsgebrauch, Stand und Vermögen des Verstorbenen angemessen sein.

2.5 Behinderungen in eigener Person bzw. des (Ehe-)Partners

Hat ein Steuerpflichtiger Aufwendungen

- durch eine eigene körperliche oder geistige Behinderung oder
- durch eine Behinderung des (Ehe) Partners bei Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag bzw. ohne Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag, wenn der (Ehe) Partner Einkünfte von nicht mehr als 6.000,- EUR jährlich erzielt,

wird das Einkommen um folgende Pauschalbeträge ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes vermindert, sofern der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt:

Grad der Behinderung	Jahresfreibetrag bis 2018	Jahresfreibetrag ab 2019
25 % bis 34 %	75,- EUR	124,- EUR
35 % bis 44 %	99,- EUR	164,- EUR
45 % bis 54 %	243,- EUR	401,- EUR
55 % bis 64 %	294,- EUR	486,- EUR
65 % bis 74 %	363,- EUR	599,- EUR
75 % bis 84 %	435,- EUR	718,- EUR
85 % bis 94 %	507,- EUR	837,- EUR
ab 95 %	726,- EUR	1.198,- EUR

Das Ausmaß der Behinderung ist auf Verlangen des Finanzamtes durch eine amtliche Bescheinigung der folgenden Stellen nachzuweisen:

- Landeshauptmann bei Empfängern einer Opferrente,
- Sozialversicherungsträger bei Berufskrankheiten oder Berufsunfällen von Arbeitnehmern,
- Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in allen übrigen Fällen.

Der entsprechende Nachweis kann durch einen Behindertenpass bzw. einen abschlägigen Bescheid erfolgen, aus dem der Grad der Behinderung ersichtlich ist. Der Behindertenpass wird vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ausgestellt.

Hinweis:

Die bis 2004 vom Amtsarzt ausgestellten Bescheinigungen gelten weiterhin.

Wird ganzjährig Pflegegeld (Blindenzulage, Blindengeld, Pflege- oder Blindenbeihilfe) bezogen, steht der Pauschalbetrag nicht zu.

Aufwendungen für nicht regelmäßig anfallende Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung, Hörgerät, etc.) können zusätzlich ohne Kürzung um einen Selbstbehalt angesetzt werden.

Neben dem Pauschalbetrag können auch Kosten einer Heilbehandlung ohne Berücksichtigung eines Selbstbehaltes geltend gemacht werden, soweit diese mit der Behinderung in Zusammenhang stehen (Arzt- und Krankenhauskosten, Kur- und Therapiekosten, Kosten für Medikamente).

Resultiert aus der Behinderung auch die Notwendigkeit einer Diätverpflegung, können auch die Pauschbeträge für Diätverpflegung zusätzlich beansprucht werden (siehe Punkt 2.8).

Hinweis:

Wahlweise können anstelle der Pauschbeträge auch die tatsächlichen mit der Behinderung in Zusammenhang stehenden Kosten geltend gemacht werden.

Unabhängig von obigen Pauschbeträgen können gehbehinderte Personen, die infolge ihrer Gehbehinderung ein eigenes Fahrzeug benötigen, einen Freibetrag in Höhe von 190,- EUR monatlich absetzen. Darüber hinaus können für Fahrten mit diesem Fahrzeug im Zusammenhang mit Heilbehandlungen zusätzlich Fahrtkosten (z.B. in Form des Kilometergeldes) geltend gemacht werden. Personen mit einem mindestens 50 %igen Grad der Behinderung ohne eigenes KFZ können tatsächliche Taxikosten bis zu maximal 153,- EUR monatlich geltend machen.

Die Gehbehinderung ist gegenüber der Finanzbehörde auf Verlangen durch ein entsprechendes Dokument nachzuweisen (z.B. Behindertenpass mit der Feststellung der Gehbehinderung, Befreiungsbescheid von der motorbezogenen Versicherungssteuer, Ausweis gem. § 29b der Straßenverkehrsordnung).

2.6 Behinderungen von Kindern

Mehraufwendungen eines Steuerpflichtigen für behinderte Kinder sind bei einem Grad der Behinderung von mindestens 25 %, sofern für diese Kinder keine pflegebedingten Geldleistungen bezogen werden, durch den unter Pkt. 2.5 dargestellten gestaffelten jährlichen Freibetrag zur berücksichtigen. Darüber hinaus können der Pauschbetrag wegen Krankendiätverpflegung, nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel und Kosten der Heilbehandlung im nachgewiesenen Ausmaß geltend gemacht werden. Bei einem Grad der Behinderung von weniger als 25 % ist eine Kürzung um den Selbstbehalt vorzunehmen.

Mehraufwendungen eines Steuerpflichtigen für behinderte Kinder für die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird (ab einer 50 %igen Behinderung) steht anstelle der oben angeführten Freibeträge ein monatlicher Pauschbetrag von 262,- EUR zu, sofern kein Pflegegeld bezogen wird. Der Freibetrag ist für jeden Monat zu kürzen, für das Pflegegeld bezogen wird.

Zusätzlich zum monatlichen Pauschbetrag sind die Aufwendungen für die Betreuung von behinderten Kindern bis zum Ende des Kalenderjahres steuerlich absetzbar, in dem das Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat. Im Zusammenhang mit der Einführung des Familienbonus Plus per 01.01.2019 entfällt generell die Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten. Die Berücksichtigung von Betreuungskosten im Rahmen der außergewöhnlichen Belastung ist letztmalig im Veranlagungsjahr 2018 möglich.

Neben dem monatlichen Freibetrag von 262,- EUR bzw. bei Bezug höheren Pflegegeldes ohne Berücksichtigung des Freibetrags können jedenfalls nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Behindertenhilfsmittel (Rollstuhl, behindertengerechte Adaptierung der Wohnung etc.), Kosten der Heilbehandlung und Kosten für eine Behindertenschule oder -werkstätte zusätzlich geltend gemacht werden.

2.7 Bürgschaft

Die Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft, die zugunsten eines nahen Angehörigen übernommen wurde, stellt keine außergewöhnliche Belastung dar.

Nur ausnahmsweise liegt eine außergewöhnliche Belastung vor, wenn die Bürgschaft im Zusammenhang mit Belastungen eines unterhaltsberechtigten nahen Angehörigen steht, die auch beim Steuerpflichtigen selbst eine außergewöhnliche Belastung darstellen würden.

2.8 Diätverpflegung

Für die nachfolgenden Krankheiten, die durch eine ärztliche Bestätigung nachzuweisen sind, werden für Diätverpflegung folgende Pauschalbeträge monatlich als außergewöhnliche Belastung anerkannt:

Krankheit	Betrag
Tuberkulose, Zuckerkrankheit, Zöliakie, Aids	70,- EUR
Gallen-, Leber- oder Nierenkrankheit	51,- EUR
Magenkrankheit oder andere innere Krankheit	42,- EUR

Werden höhere Beträge beansprucht, sind die Aufwendungen mit Belegen nachzuweisen.

Führen die erwähnten Erkrankungen zu einer Erwerbsminderung von weniger als 25 %, ist von den tatsächlichen Aufwendungen ein Selbstbehalt abzuziehen. Führen diese Erkrankungen zu einer Erwerbsminderung von 25 % oder mehr, unterbleibt der Abzug eines Selbstbehaltes.

2.9 Geburt

Die Kosten der Geburt in der Sonderklasse stellen dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn triftige medizinische Gründe (konkrete Gefahr von Komplikationen medizinischer Art) eine Betreuung durch einen eigenen Arzt erforderlich machen und die Aufwendungen nicht durch Kostenersätze (Versicherung) gedeckt sind. Wünsche, Vorstellungen und Befürchtungen allgemeiner Art reichen nicht aus.

2.10 Haushaltshilfe

Sofern und soweit Aufwendungen Ausfluss der im Gesetz allgemein verankerten Verpflichtung der Eltern zur Beaufsichtigung ihres Kleinkindes sind, liegt der geradezu typische Fall einer lediglich „gewöhnlichen“ Belastung vor.

Die Beschäftigung einer Haushaltshilfe im Haushalt von Ehegatten kann nur dann zu einer außergewöhnlichen Belastung führen, wenn kein Ehegatte in der Lage ist, die notwendige Betreuung der Kinder sowie die Führung des Haushaltes zu übernehmen.

Dies kann der Fall sein, wenn

- beide Ehegatten aus Gründen einer sonstigen Existenzgefährdung der Familie zum Unterhalt beitragen müssen oder
- der nicht berufstätige Ehegatte seinen Aufgaben, den Haushalt zu führen bzw. die Kinder zu betreuen, ohne Gefährdung seiner Gesundheit nicht nachkommen kann.

Bei einem höheren Familieneinkommen ist die Beschäftigung einer Haushaltshilfe nicht außergewöhnlich. Eine große Kinderzahl allein reicht für die Annahme einer Zwangsläufigkeit nicht aus.

Diese Grundsätze gelten sinngemäß bei Vorliegen einer eheähnlichen Gemeinschaft und bei alleinstehenden Personen. Die Beschäftigung einer Haushaltshilfe kann bei alleinstehenden Personen nur dann zu einer außergewöhnlichen Belastung führen, wenn

- die alleinstehende Person mit Kind einer Berufstätigkeit nachgehen muss, weil sie für sich keine oder keine ausreichende Unterhaltsleistung erhält und ein zwangsläufiges Erfordernis der Kinderbetreuung besteht oder
- die alleinstehende Person wegen Krankheit/Pflegebedürftigkeit einer ständigen Betreuung bedarf. Solche Aufwendungen sind um öffentliche Zuschüsse (z.B. Pflegegeld, Blindengeld) zu kürzen.

2.11 Heiratsausstattung

Leistungen eines Heiratsgutes bzw. einer Heiratsausstattung stellen keine außergewöhnliche Belastung dar.

2.12 Hochwasser- und Katastrophenschäden

Darunter fallen unvorhersehbare Schadensereignisse größeren Umfangs, die für den Steuerpflichtigen eine unabwendbare Vermögenseinbuße nach sich ziehen.

Ereignisse, die sich als - wenn auch außergewöhnliche - Folge eines potentiellen Risikos oder einer potentiellen Betriebsgefahr darstellen, welche der Steuerpflichtige durch seine freie Willensentscheidung in Kauf nimmt, sind vom Begriff des „Katastrophenschadens“ jedenfalls nicht umfasst.

Die Anerkennung von Kosten zur Beseitigung von Katastrophenschäden als außergewöhnliche Belastung kommt nur nach Naturkatastrophen, insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Sturmschäden sowie bei Schäden durch Flächenbrand, Strahleneinwirkung, Erdbeben, Felssturz oder Steinschlag in Betracht.

Ein bloßer Vermögensschaden stellt noch keine außergewöhnliche Belastung dar.

Erst die Kosten zur Beseitigung des Vermögensschadens können steuerlich abgesetzt werden. In Betracht kommen dabei

- Kosten für die Beseitigung der unmittelbaren Katastrophenfolgen (z.B. Beseitigung von Wasser- und Schlammresten, Beseitigung von Sperrmüll, Raumtrocknung sowie Mauerentfeuchtung),
- Kosten für die Reparatur und Sanierung der durch die Katastrophe beschädigten, aber weiterhin nutzbaren Vermögenswerte (z.B. Ersatz des Fußbodens oder Ausmalen von Räumen im Zusammenhang mit weiterhin nutzbaren Wohnhäusern),
- Kosten für die Ersatzbeschaffung von durch Katastrophen zerstörter Vermögenswerte (z.B. Neuanschaffung von Einrichtungsgegenständen, erforderlicher Neubau eines Wohngebäudes, Neuanschaffung eines PKW).

Steuerliche Berücksichtigung als außergewöhnliche Belastung finden diese Aufwendungen nur insofern, als die Schäden nicht durch eine Versicherung oder durch öffentliche Mittel (Katastrophenfonds) gedeckt sind.

Die Erbringung eigener Arbeitsleistung ist mangels eines Kostenaufwandes steuerlich nicht zu berücksichtigen. Ebenso wenig sind Aufwendungen zwecks Abwehr künftiger Katastrophen - wie z.B. die Errichtung einer Stützmauer - als außergewöhnliche Belastung absetzbar.

2.13 Kinderbetreuungskosten (letztmalig 2018 absetzbar)

Aufwendungen für die Kinderbetreuung sind als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt abziehbar. Das zu betreuende Kind darf zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres das zehnte Lebensjahr nicht vollendet haben und muss sich ständig in Österreich, im EU/EWR-Raum oder der Schweiz aufhalten.

Die Betreuung muss durch öffentliche oder private institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen (z.B. Kindergärten, Kinderkrippen, Kindertagesheime) oder durch pädagogisch qualifizierte Personen (z.B. ausgebildete Tagesmütter) erfolgen. Private institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen müssen den diesbezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Abzugsfähig sind die unmittelbaren Kosten für die Kinderbetreuung, die Kosten für Verpflegung und das Bastelgeld. Das reine Schulgeld für Privatschulen ist nicht abzugsfähig. Ebenso nicht abzugsfähig sind Kosten für die Vermittlung von Betreuungspersonen und die Fahrtkosten zur Kinderbetreuungsstätte.

Für die Betreuung während der schulfreien Zeit (Nachmittagsbetreuung, Ferienbetreuung) können sämtliche Kosten (z.B. auch jene für Verpflegung und Unterkunft, Sportveranstaltungen, Fahrtkosten für den Bus zum oder vom Ferienlager) berücksichtigt werden. Die Betreuung durch eine pädagogisch qualifizierte Person muss gewährleistet sein.

Pro Kind und Kalenderjahr können maximal 2.300,- EUR abgesetzt werden. Diese Kosten müssen unmittelbar an die Kinderbetreuungseinrichtung bzw. die vergleichbar tätige Einzelperson bezahlt worden sein.

Kosten, für die vom Arbeitgeber ein steuerfreier Zuschuss geleistet wird, sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse kürzen aber nicht den Betrag von bis zu 2.300,- EUR jährlich, wenn Kinderbetreuungskosten in dieser Höhe selbst getragen werden.

Die Geltendmachung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuer- bzw. Arbeitnehmerveranlagung durch jenen Elternteil, der die Kosten tatsächlich trägt.

Der/Die Steuerpflichtige muss die Höhe der Betreuungskosten unter Zuordnung der Sozialversicherungsnummer oder der Kennnummer der europäischen Krankenversicherung des Kindes in der Steuererklärung bekannt geben.

Hinweis:

Im Zusammenhang mit der Einführung des Familienbonus Plus per 01.01.2019 entfällt die steuerliche Absetzbarkeit der Kinderbetreuungskosten als außergewöhnliche Belastung. Letztmalig können entsprechende Aufwendungen im Veranlagungsjahr 2018 berücksichtigt werden.

2.14 Kleidung

Kosten für die Kleidung sind nicht abzugsfähige Lebenshaltungskosten.

Eine außergewöhnliche Belastung ist auch nicht gegeben bei Steuerpflichtigen mit besonderen Körpermaßen (z.B. Longini).

Eine außergewöhnliche Belastung liegt jedoch vor, wenn die Anschaffung krankheitsbedingt erforderlich ist (z.B. orthopädische Schuhe).

2.15 Krankheitskosten

Es muss nachweislich eine Krankheit vorliegen. Die Behandlung muss in direktem Zusammenhang mit der Krankheit stehen und eine taugliche Maßnahme zur Linderung oder Heilung darstellen.

Unter Krankheit ist eine gesundheitliche Beeinträchtigung zu verstehen, die eine Heilbehandlung bzw. Heilbetreuung erfordert.

Nicht abzugsfähig sind daher Aufwendungen für die Vorbeugung von Krankheiten sowie der Erhaltung der Gesundheit oder Verhütungsmittel.

Liegt eine Krankheit vor, sind Aufwendungen, die der Heilung, Besserung oder Erträglichmachung einer Krankheit dienen, als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen.

Es ist dabei nicht zu prüfen, ob die Krankheit aus eigener Schuld verursacht worden ist (z.B. Alkoholismus, Rauschgift).

Aufwendungen für Behandlungsleistungen durch nichtärztliches Personal (Physiotherapeuten) werden nur dann als außergewöhnliche Belastung anerkannt, wenn diese Leistungen ärztlich verschrieben oder von der Sozialversicherungsanstalt die Kosten zumindest teilweise ersetzt werden.

Behandlungskosten, die durch von im Ausland anerkannten Heilpraktikern durchgeführten Behandlungen erwachsen, stellen eine außergewöhnliche Belastung dar.

Erfolgt eine Behandlung durch eine Person, die nach den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften nicht zur Heilbehandlung befugt ist, kann das als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, wenn durch ein ärztliches Gutachten nachgewiesen wird, dass die Behandlung aus medizinischen Gründen zur Heilung oder Linderung einer Krankheit erforderlich ist.

Zu den Krankheitskosten zählen:

- Arzt- und Krankenhaus honorare, (nicht hingegen der Besuch bei Geist- und Wunderheilern sowie Pilgerfahrten),
- Aufwendungen für Medikamente (einschließlich medizinisch verordneter homöopathischer Präparate), Rezeptgebühr und Behandlungsbeitrag (auch Akupunktur- und Psychotherapiekosten), soweit sie der Steuerpflichtige selbst zu tragen hat,
- Aufwendungen für Heilbehelfe (Zahnersatz, Sehbehelf, Hörgeräte, Prothesen, Gehbehelfe, Bruchbänder, weiters krankheitsbedingte Spezialbetten),

- Fahrtkosten für Fahrten zum Arzt bzw. ins Spital,
- Kosten für die im Spital untergebrachte Begleitperson bei Spitalsaufenthalt eines Kindes,
- Aufwendungen für Ferngespräche mit der Familie bei längerem Krankenhausaufenthalt, soweit sie das übliche Ausmaß nicht überschreiten.

Fallen höhere Aufwendungen an als jene, die von der gesetzlichen Krankenversicherung getragen werden, so ist dennoch eine außergewöhnliche Belastung gegeben, wenn medizinische Gründe (z.B. erwartete medizinische Komplikationen, parodontale Gründe bei Zahnersatz: Gold statt Amalgam) für eine weitergehende medizinische Behandlung sprechen.

Aufzahlungen für die Sonderklasse bei Krankenhausaufenthalten sind nur dann als außergewöhnliche Belastung absetzbar, wenn triftige medizinische Gründe vorliegen.

Von den angefallenen Aufwendungen sind abzuziehen:

- Kostenersätze, die aus gesetzlichen Krankenversicherungen geleistet werden, Kostenersätze, die aus freiwilligen Krankenzusatzversicherungen oder Unfallversicherungen geleistet werden,
- Beim Krankenhausaufenthalt: eine Haushaltsersparnis in Höhe von 156,96 EUR monatlich für Verpflegungskosten (8/10 des Sachbezugswertes für volle freie Station in Höhe von 196,20 EUR)

Hat der Steuerpflichtige Anspruch auf einen Behindertenfreibetrag (sofern der Grad der Behinderung mindestens 25 % beträgt), sind zu unterscheiden:

- Krankheitskosten, die mit der Behinderung in Zusammenhang stehen (z.B. Aufwendungen für Bewegungstherapie eines Gehbehinderten), können nicht neben dem Freibetrag geltend gemacht werden.

Ausnahme:

Nicht regelmäßig anfallende Aufwendungen für Hilfsmittel (Rollstuhl, Hörgerät etc.) sowie Kosten der Heilbehandlung sind zusätzlich abzugsfähig.

Sollen die höheren tatsächlich angefallenen Krankheitskosten Berücksichtigung finden, müssen diese mit Beleg nachgewiesen werden.

- Krankheitskosten, die mit der Behinderung nicht in Zusammenhang stehen (z.B. Zahnersatz eines Blinden), können nach Abzug des Selbstbehaltes unabhängig vom Behindertenfreibetrag abgezogen werden.

2.16 Kinderwunsch: Künstliche Befruchtung/Adoptionskosten

Aufgrund des öffentlichen Interesses der Gesellschaft an Kindern ist das Kriterium der Zwangsläufigkeit bei der Geltendmachung von Kosten für medizinisch indizierte künstliche Befruchtungen (In-Vitro-Fertilisation) nicht zu prüfen. Die Aufwendungen sind um Ersätze seitens der Krankenkasse aus dem IVF-Fonds zu kürzen.

Die Ursache der Fortpflanzungsunfähigkeit ist der Finanzverwaltung gegenüber mittels ärztlicher Bescheinigung nachzuweisen. Eine freiwillig herbeigeführte Fortpflanzungsunfähigkeit hindert die steuerliche Absetzbarkeit als außergewöhnliche Belastung.

Auch die Kosten einer Adoption gelten nach der Judikatur des VwGH als abzugsfähig. Dies unter der Voraussetzung, dass der Kinderwunsch weder auf natürlichem Weg noch durch In-Vitro-Fertilisation erfüllbar ist. Außerdem darf die Unfruchtbarkeit nicht auf Freiwilligkeit (Sterilisation) zurückzuführen sein.

2.17 Kurkosten

Kurkosten stellen nur dann eine außergewöhnliche Belastung dar, wenn der Kuraufenthalt unmittelbar im Zusammenhang mit einer Krankheit steht, aus medizinischen Gründen nachweislich notwendig ist und unter ärztlicher Begleitung und Aufsicht erfolgt.

Abzugsfähig sind dabei Aufenthaltskosten, Kosten für die medizinische Betreuung und Kurmittel sowie die Fahrtkosten zum und vom Kurort. Nicht abzugsfähig sind Aufwendungen, denen schwerpunktmäßig der Charakter einer Erholungsreise zukommt.

Kostenersätze und eine monatliche Haushaltsersparnis von 156,96 EUR sind abzuziehen.

Hinweis:

Kurkosten wegen einer mindestens 25 %igen Behinderung gelten als Heilbehandlung und sind ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen.

2.18 Schulden - Schuldzinsen

Ausgaben für die Tilgung von Schulden können nur dann außergewöhnliche Belastung sein, wenn der Schuldgrund ein außergewöhnlicher und zwangsläufiger ist. Es muss also die Begründung des Schuldverhältnisses bereits zwangsläufig sein.

Entsteht diese Schuld durch ein aufgenommenes Darlehen und stellt diese Schuldaufnahme eine außergewöhnliche Belastung dar, dann können die entsprechenden Rückzahlungsbeträge zusammen mit den allenfalls zu leistenden Schuldzinsen als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden (z.B. Kreditaufnahme zur Bezahlung einer Operation).

2.19 Strafen

Da im Zusammenhang mit Strafen ein schuldhaftes Verhalten zu unterstellen ist, können diese Aufwendungen nicht steuermindernd abgesetzt werden.

2.20 Unterhaltsleistungen

Nur jene Unterhaltsleistungen sind abzugsfähig, die zur Deckung von Aufwendungen führen, die beim Empfänger selbst eine außergewöhnliche Belastung wären (z.B. bezahlte Krankheitskosten für Angehörige oder Kosten für die Beseitigung von Katastrophenschäden von einkommensschwachen Angehörigen).

Keine außergewöhnliche Belastung ist z.B.:

- Unterhaltsleistungen an den geschiedenen Ehegatten (auch bei Wiederverehelichung),
- Unterhaltsleistungen an Kinder aus geschiedenen Ehen,
- Unterhaltsleistungen an uneheliche Kinder,
- Unterhaltsleistungen an mittellose Angehörige,
- Kosten für einvernehmliche Ehescheidungen gem. § 55a Ehegesetz.

2.21 Zahnregulierung

Die Kosten hierfür sind Krankheitskosten und demnach eine außergewöhnliche Belastung.

Bei Vorliegen triftiger medizinischer Gründe steht mangels Ersatz der Krankenkasse dem Abzug als außergewöhnliche Belastung nichts entgegen.

Werden zahntechnische Arbeiten nur aus kosmetischen oder beruflichen Gründen durchgeführt und sind solche Maßnahmen medizinisch nicht geboten, handelt es sich um Kosten der Lebensführung, die nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind.